VERORDNUNG (EWG) Nr. 2187/86 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1986

zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 bezüglich bestimmter Daten im Zusammenhang mit der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren (3), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1981/83 (5), enthält Durchführungsbestimmungen für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide.

Infolge der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 geänderten Daten für die Wirtschaftsjahre im Getreidesektor sind die Daten für die Festsetzung und den Anwendungszeitraum der Koeffizienten sowie bestimmte Daten für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Der Koeffizient gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 wird jährlich vor dem 1. Juli festgesetzt.

Er gilt vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Er wird nach Maßgabe der Angaben festgesetzt, die von den Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des der Festsetzung des Koeffizienten vorausgehenden Jahres vorgelegt worden sind."

2. In Artikel 16 Absatz 2 wird das Datum „16. Juli" durch „16. Juni" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 37.